

Kurztitel

Interventionsverordnung 2020

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 343/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.08.2020

Abkürzung

IntV 2020

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**Kriterien für Schutzmaßnahmen, Maßnahmenkatalog**

§ 6. (1) Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen hat die zuständige Behörde die im gesamtstaatlichen Notfallplan gemäß § 118 Abs. 1 StrSchG 2020 enthaltenen allgemeinen Kriterien, falls diese jedoch nicht anwendbar sind, die operationellen Kriterien heranzuziehen.

(2) Der Maßnahmenkatalog gemäß § 118 Abs. 1 Z 4 StrSchG 2020 hat die in **Anlage 2** angeführten Schutzmaßnahmen zu enthalten und dient als Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen durch die zuständige Behörde. Bei der Ausarbeitung dieses Maßnahmenkataloges sind Interessenträgerinnen/Interessenträger einzubeziehen.

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2020

Gesetzesnummer

20011252

Dokumentnummer

NOR40225660